

Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten (gemäß § 3 Geldwäschegesetz (GwG))

Auszufüllen bei allen Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und vergleichbaren Rechtsformen.

Die FNZ Bank AG (nachfolgend die FNZ Bank genannt) ist gemäß Geldwäschegesetz verpflichtet, bei Depot-/Kontoeröffnung die Identität des Depot-/Kontoinhabers und, soweit vorhanden, des wirtschaftlich Berechtigten (wB) festzustellen und diesen mit den Daten im Transparenzregister abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten der Daten ist die FNZ Bank verpflichtet, diese den jeweiligen Behörden zu melden. Weiterhin ist die FNZ Bank verpflichtet für jeden Verfügungs-/Vertretungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten die Steuer-ID bzw. bei nicht-natürlichen Personen die Steuer-Nr. zu erfassen.

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Depot-/Kontoinhaber letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Der Depot-/Kontoinhaber ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 11 Abs. 6 GwG).

Depotnummer <input style="width: 95%;" type="text"/>	Kontonummer oder IBAN des Konto flex bei der FNZ Bank AG <input style="width: 95%;" type="text"/>
Bitte Depotnummer eintragen (siehe Depotauszug)!	Bitte Kontonummer oder IBAN unbedingt eintragen (siehe Kontoauszug)!

Vollständiger Firmenname des Kunden (Depot-/Kontoinhaber)

Steuer-Nr. des Kunden (Depot-/Kontoinhaber)

Die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt für

den oben genannten Kunden

den abweichenden wirtschaftlich Berechtigten (awB)
 auf dessen Veranlassung o. g. Kunde handelt (vollständiger Firmenname des awB)

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (ausschließlich natürliche Personen)

- Es ist (mindestens) ein wirtschaftlich Berechtigter (wB) vorhanden aufgrund
- Beteiligungsquote (Kapitalanteile) >= 25 %
 - Kontrolle >= 25 % (Stimmrechtsanteile)
 - anderer vergleichbarer tatsächlicher (faktischer) Kontrolle
 - Fiktion eines wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG

Der gesetzliche Fiktionstatbestand greift immer dann, wenn keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte (weil die Schwelle von mindestens 25 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nicht erreicht wurde und auch sonst keine faktische Kontrolle ausgeübt wird) oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist. Als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter gilt in diesem Fall der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Kunden. Zu erfassen sind alle auf Kundenebene als fiktive wirtschaftlich Berechtigten in Betracht kommende Personen.

<input type="checkbox"/> Beteiligungsquote (Kapitalanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> Kontrolle >= 25 % (Stimmrechtsanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> faktische Kontrolle	<input type="checkbox"/> fiktiver wirtschaftlich Berechtigter
Nachname*		Vorname(n)* (alle gemäß Personalausweis/Reisepass)	
Geburtsdatum*		Staatsangehörigkeit(en)*	
Straße/Haus-Nr.*		PLZ, Ort*	
Steuerlich ansässig in**		Steueridentifikationsnummer*	
Politisch exponierte Person (PEP)***	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<input type="checkbox"/> Beteiligungsquote (Kapitalanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> Kontrolle >= 25 % (Stimmrechtsanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> faktische Kontrolle	<input type="checkbox"/> fiktiver wirtschaftlich Berechtigter
Nachname*		Vorname(n)* (alle gemäß Personalausweis/Reisepass)	
Geburtsdatum*		Staatsangehörigkeit(en)*	
Straße/Haus-Nr.*		PLZ, Ort*	
Steuerlich ansässig in**		Steueridentifikationsnummer*	
Politisch exponierte Person (PEP)***	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

* Pflichtfelder

** Bei einer inländischen Adresse und keiner Eintragung im Feld „Steuerlich ansässig in“ geht die FNZ Bank davon aus, dass eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland besteht.

*** Erläuterungen finden Sie unter www.fnz.de/pep

<input type="checkbox"/> Beteiligungsquote (Kapitalanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> Kontrolle >= 25 % (Stimmrechtsanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> faktische Kontrolle	<input type="checkbox"/> fiktiver wirtschaftlich Berechtigter
Nachname*		Vorname(n)* <small>(alle gemäß Personalausweis/Reisepass)</small>	
Geburtsdatum*		Staatsangehörigkeit(en)*	
Straße/Haus-Nr.*		PLZ, Ort*	
Steuerlich ansässig in**		Steueridentifikationsnummer*	
Politisch exponierte Person (PEP)***	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<input type="checkbox"/> Beteiligungsquote (Kapitalanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> Kontrolle >= 25 % (Stimmrechtsanteile) >= 25 %	<input type="checkbox"/> faktische Kontrolle	<input type="checkbox"/> fiktiver wirtschaftlich Berechtigter
Nachname*		Vorname(n)* <small>(alle gemäß Personalausweis/Reisepass)</small>	
Geburtsdatum*		Staatsangehörigkeit(en)*	
Straße/Haus-Nr.*		PLZ, Ort*	
Steuerlich ansässig in**		Steueridentifikationsnummer*	
Politisch exponierte Person (PEP)***	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Vorzulegende Nachweise:

- Handelsregisterauszug Satzung Vereinsregisterauszug
 Auszug Genossenschaftsregister Gesellschaftsvertrag Stimmrechtskontrollvertrag
 Sonstiges (z. B. vergleichbare amtliche Register/Verzeichnisse/Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente)

Unterschrift

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller(in)

Angaben erfasst durch:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Vermittler

Merkblatt zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse

Hintergrund

Im Zuge der Umsetzung der Vierten EU Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates) fand eine Novellierung des GwG statt. Die Anforderungen an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wurden weiter konkretisiert und verschärft.

Als wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 GwG sind nunmehr zu verstehen:

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Hierzu zählen gemäß § 3 Abs. 2 GwG:

„Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Abs. 1 vorliegen keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.“

Darüber hinaus zählen gemäß § 3 Abs. 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten:

„Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.“

Im Übrigen gilt als wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Abs. 4 GwG:

„Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.“

Die wesentlichen Neuerungen stellen sich für Sie wie folgt dar:

Um den Anforderungen aus dem neuen Geldwäschegesetz gerecht zu werden, wurden die Depot- und/oder Kontoeröffnungsanträge überarbeitet bzw. neu gestaltet und um genauere Nachweispflichten ergänzt.

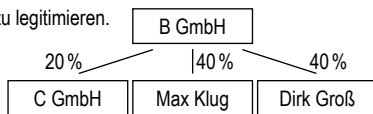
Firmen-/institutionelle Kunden (juristische Personen oder Personengesellschaften)

Für die Legitimation von juristischen Personen hat die FNZ Bank ein Formular nebst Merkblatt zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse gemäß § 3 GwG überarbeitet.

Künftig ist gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 die rechtliche Struktur (Eigentums- und Kontrollstruktur) des Vertragspartners (z. B. der juristischen Person) zwingend zu erfassen und zu dokumentieren. Zusätzlich sind die natürlichen Personen im Unternehmen zu ermitteln, welche die Kontroll- und Eigentumsrechte an der juristischen Person, welche das Depot/Konto bei der FNZ Bank eröffnet, ausüben. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt grundsätzlich nur eine natürliche Person oder eine börsennotierte Gesellschaft (i. d. R. AG). Daneben können bei einem Kreditinstitut oder einer öffentlichen Behörde und Ähnlichem weitere Nachforschungen entfallen. Bei natürlichen Personen gilt die Kontrolle im Sinne eines wirtschaftlich Berechtigten als gegeben, wenn diese Person mehr als 25 % der Stimmrechte durch Anteilsbesitz oder Stimmrechtsausübung ausüben kann. Um diese Verhältnisse nachweisen zu können ist es erforderlich, die Gesellschaft in ihrer Beteiligungsstruktur klar darstellen zu können. In einstufigen Beteiligungsstrukturen, in denen die natürliche Person unmittelbar 25 % oder mehr der Anteile besitzt, ist eine solche Darstellung der Beteiligungsstruktur dem nachfolgenden Beispiel anzulehnen. Wenn auf diese Weise keine natürliche Person ermittelt werden kann oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners (§ 3 Abs. 2 GwG) oder auch jedes Mitglied des Vorstandes einer Stiftung (§ 3 Abs. 3 GwG).

Aus diesem Grund sind sämtliche gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners (§ 3 Abs. 2 GwG) oder auch jedes Mitglied des Vorstandes einer Stiftung (§ 3 Abs. 3 GwG) zu erfassen und zu legitimieren.

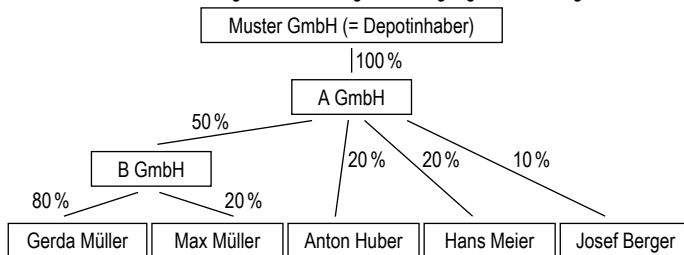
Beispiel:



Max Klug und Dirk Groß sind als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, da ihre Beteiligung jeweils über 25 % liegt. C GmbH ist nicht als wirtschaftlich Berechtigter zu identifizieren.

Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen ist die im Hintergrund stehende natürliche Person ermittelt und dokumentiert worden, die die tatsächliche Kontrolle über das Vermögen des Kunden und dessen Verwendung ausübt. Eine solche Darstellung der mehrstufigen Beteiligungsstruktur, angelehnt an das nachfolgende Beispiel, dokumentiert dieses Kontrollverhältnis gut.

Beispiel:



Anton Huber, Hans Meier und Josef Berger haben weniger als 25 % und sind daher nicht als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Als wirtschaftlich Berechtigter ist hier Gerda Müller als Hauptanteilsseignerin der B-GmbH zu identifizieren, denn mit ihrem Anteil an der B-GmbH kontrolliert sie 40 % der A-GmbH. Max Müller gilt nicht als wirtschaftlich Berechtigter.

Bei Firmen und institutionellen Kunden erfolgt die Legitimation des wirtschaftlich Berechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular. In jedem Fall müssen alle wirtschaftlich Berechtigten mit Namen (mindestens ein Vorname und Nachname), Anschrift und Geburtsdatum im Formular angegeben werden.